

Werbegemeinschaft „Wir in Horn-Lehe – Gemeinsam stark!“

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung.
2. Diese Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung der Werbegemeinschaft geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip bei der Beitragspflicht

Für die finanzielle Ausstattung der Werbegemeinschaft bildet das Beitragsaufkommen der Mitglieder die wesentliche Grundlage. Daher ist die Werbegemeinschaft darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

1. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich zum 31.01. eines Jahres fällig.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrages und Regelungen

1. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Mitglieder bezahlen folgenden Beitrag: **120,00 € p.a. zzgl. der MwSt.**
3. Beim Eintritt innerhalb des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag mit je einem Zwölftel des Jahresbeitrages – gerechnet ab dem Eintrittsmonat zum Jahresende – berechnet. Ein anteiliger Monat gilt dabei als ganzer Monat.
4. Der vorgenannte Betrag versteht sich als Mindestbeitrag. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag zu zahlen.
5. Gemeinnützige Vereine des Stadtteils Horn-Lehe werden auf Antrag mit einem Mitgliedsbeitrag von 0,00 € p.a. abgerechnet.
6. In sozialen Härtefällen kann ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Beitragshöhe, den Erlass von entstandenen und entstehenden Gebühren, Verwaltungspauschalen und Verzugszinsen sowie der Zahlungsmodalitäten an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und nach Prüfung vorgelegter Nachweise.

§ 5 Zahlungsweise

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt unbar auf das Konto der Werbegemeinschaft oder per SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, Anschriften-, Firmen- und Kontenänderungen dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die der

Werbegemeinschaft durch nicht mitgeteilte Änderungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 € erhoben.
4. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden werden alle zusätzlichen Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 Eintritt und Austritt

1. Die Eintritts- und Austrittsbestimmungen regelt die Satzung.
2. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages besteht nicht.

§ 7 Beschlussfassung, Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat diese Beitragsordnung in ihrer Gründungsversammlung am 18.04.2023 beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch
 - a. Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite oder
 - b. Versand an die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Mitglieder im Vereinbekanntgemacht. Sie tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.
3. Die Beitragsordnung ist verbindlich für alle Bestandsmitglieder und für Mitglieder, die nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung dem Verein beitreten. Sollte zum Beitritt eine Internetseite zur Bekanntmachung nicht bestehen, erhält das beitretende Mitglied eine Fassung in Schriftform.